

# **LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

zur

**Wartung, Reparatur und Einzellersatzbeschaffung von motorbetriebenen Geräten für Schulen, Sportstätten und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen.**

## **Vorbemerkungen**

Die Stadt Bautzen als Auftraggeberin beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Wartung, Reparatur und Einzellersatzbeschaffung von motorbetriebenen Geräten für Schulen, Sportstätten und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen.

*Hinweis: Status- und Funktionsbezeichnungen gelten im Folgenden stets in weiblicher und männlicher Form. Auf eine entsprechende sprachliche Differenzierung wird aufgrund der besseren Lesbarkeit verzichtet*

Im Einzelnen gilt Folgendes:

## **1. Beschreibung der Leistung**

### **1.1 Allgemeines**

Die Stadt Bautzen als Auftraggeberin beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung. Die Rahmenvereinbarung umfasst die Leistung der Wartung, Reparatur und Einzellersatzbeschaffung von motorbetriebenen Geräten für Schulen, Sportstätten und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen.

Für den Beginn der Rahmenvereinbarung zum 01.08.2025 sucht die Auftraggeberin einen erfahrenen und verlässlichen Partner, der die nachstehend benannten Leistungen zu erbringen hat.

Die Auftraggeberin schließt hierfür mit dem Auftragnehmer (AN) eine unentgeltliche Rahmenvereinbarung über die zu erbringenden Leistungen. Die im Rahmen des Angebots gemachten finanziellen Konditionen, werden für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung fest und verbindlich vereinbart.

### **1.2 Art und Anzahl der motorbetriebenen Geräte**

Leistungsgegenstand sind die in der Anlage 1 „Geräteliste\_Objekte\_Stadt Bautzen“ aufgeführten motorbetriebenen Geräte für Schulen, Sportstätten und Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen.

Die Art und Anzahl der angegebenen Geräte dient zur Orientierung für den etwaigen Instandsetzungsfall. Während der Vertragslaufzeit kann es zu Veränderungen in der Anzahl und Art der Geräte kommen. Auch neue zusätzliche Geräte fallen in den Umfang der Leistungen dieser Rahmenvereinbarung.

### 1.3 Umfang der Leistungserbringung

Es gibt keine Garantie, dass im angegebenen Ausführungszeitraum alle Geräte jährlich einer Wartung oder einer Reparatur unterzogen werden. Die nachfolgende Übersicht „Anzahl von Reparaturen, Wartungen und Ersatzteilbeschaffungen im Kalenderjahr 2024“ zeigt die angefallenen Gesamtaufträge unterteilt nach Gerätegruppe. Sie dient der Kalkulation des Bieters und kann im Auftragsfall über- oder unterschritten werden.

Übersicht: Anzahl von Reparaturen, Wartungen und Ersatzteilbeschaffungen im Kalenderjahr 2024

<b>Auftragswert bis 200 Euro netto</b>	
Gerätegruppe	Anzahl Reparatur oder Wartung
1.Bodenbearbeitungsgerät	1
2.Reinigungsgerät	4
3.Schneidgerät	3
4.Verbrauchsmaterial	30
5.Einzellersatzbeschaffung	2
<b>Gesamt</b>	<b>40</b>

<b>Auftragswert ab über 200 bis 500 Euro netto</b>	
Gerätegruppe	Anzahl Reparatur oder Wartung
1.Bodenbearbeitungsgerät	9
2.Reinigungsgerät	1
3.Schneidgerät	0
4.Verbrauchsmaterial	0
5.Einzellersatzbeschaffung	3
<b>Gesamt</b>	<b>13</b>

<b>Auftragswert ab über 500 Euro netto</b>	
	Anzahl Reparatur oder Wartung
1.Bodenbearbeitungsgerät	6
2.Reinigungsgerät	0
3.Schneidgerät	0
4.Verbrauchsmaterial	0
5.Einzellersatzbeschaffung	3
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>

An den kraftbetriebenen Kleingeräten sollen im Rahmen der Wartung die nachfolgenden Arbeiten durchgeführt werden, welche maßgebend den Umfang einer Prüfung gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) entsprechen.

- Sichtkontrolle auf Beschädigungen sowie Funktionsprüfung
- Schmieren, Fetten, Schleifen von Ketten/Messern ggf. Säuberung zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands
- Überprüfung der mechanischen Teile des Geräts, einschließlich Motoren, Antriebsriemen, Lager und Getriebe sowie die Feststellung, ob alle Teile ordnungsgemäß funktionieren und keine Verschleißerscheinungen aufweisen
- Nachfüllung von Ölen bzw. Schmiermitteln welche für den ordnungsgemäßen Zustand und den Betrieb erforderlich sind
- Prüfung der gerätespezifischen Sicherheitseinrichtungen, wie Not-Aus-Schaltern, Sicherheitsgurten oder Schutzvorrichtungen. Es soll geprüft werden, ob alle Sicherheitsmaßnahmen vorhanden und funktionsfähig sind
- Prüfung der Geräte auf mögliche Mängel oder Defekte mit einer konkreten Schadensfeststellung.

Eine elektrische Prüfung des Gerätes ist im Rahmen der Wartung nicht erforderlich.

Anfallende Reparaturen beinhalten unter anderem folgende mögliche Instandsetzungsarbeiten und Ersatzteilbeschaffungsbedarfe:

- Ausführung von Schweißarbeiten
- Schärfdienste für Sägeketten, Mähmesser oder Kreissägeblätter
- Ersatz- und Verschleißteilbeschaffung sowie deren optionale Montage (Schrauben, Muttern, spezifische Abdeckteile und Schutzvorrichtungen, Trimmerfäden, Luftfilter, Schärstifte)
- Nachbefüllung von Schmiermitteln
- Ersatzbeschaffung von Spezialtreibstoffen, Akkus, Traktorbatterien

Die in dem Leistungsverzeichnis aufgeführten Mengenangaben sind geschätzte Mengen anhand der Erfahrungswerte, dienen der Vergleichbarkeit der Angebote und entsprechen deshalb nicht der tatsächlich möglichen Inanspruchnahme und Beauftragung.

### **1.3 Werkstätten und kooperierende Vertragswerkstätten**

Ziel ist es einen Vertragspartner zu beauftragen, durch den die Anforderung einer bestmöglichen Leistungserbringung umgesetzt wird.

Aufgrund der Spezifik der betreffenden Einrichtungen der Auftraggeberin (Schulen, Kindergärten) muss ein weitgehend störungsfreier Betrieb sichergestellt werden (u.a. Lärmvermeidung während des Unterrichts).

Abgeleitet daraus müssen die Arbeiten, bei denen die betroffenen Geräte zum Einsatz kommen, zeitlich weitgehend exakt so erfolgen wie durch das zuständige Personal der betroffenen Einrichtung der Auftraggeberin geplant.

Priorität hat grundsätzlich eine praxistaugliche und kostengünstige Gesamtabwicklung der betroffenen Aufgabe (u.a. regelmäßige/ turnusmäßige Unterhaltungsaufgaben an den Gebäuden).

Die vorbeschriebene fristgerechte Aufgabenerfüllung muss im Rahmen dieser Gesamtabwicklung zwingend sichergestellt werden.

Bei ungeplanten Defekten ist eine schnelle, pragmatische Reparatur und eine schnelle Wiedereinsatzbereitschaft der Geräte sicherzustellen. Dazu muss eine schnellstmögliche Erreichbarkeit und in Einzelfällen die Abholung des Gerätes sowie Wieder-Anlieferung durch den Vertragspartner gewährleistet sein. Grundsätzlich erfolgt die Abgabe und Abholung der Geräte mehrheitlich durch die Auftraggeberin, um sich zum Reparaturumfang und deren Kostenhöhe zu informieren und zeitgleich Absprachen zu Dauer und Besonderheiten der notwendigen Reparaturen zu treffen. Dies ist über eine ortsnahe Werkstatt oder ortsnahe kooperierende Vertragswerkstatt zu realisieren.

Es besteht deshalb die Mindestanforderung einer Werkstatt oder kooperierenden Vertragswerkstatt im Umkreis von maximal 20 km der Stadt Bautzen, Fleischmarkt 1 in 02625 Bautzen. Als kooperierend gilt, wenn der kooperierende Partner vertraglich fest gebunden ist oder bereits ein Vertrag erfolgreich zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe abgewickelt wurde.

Eine Absichtserklärung (LOI „Letter of intent“) zwischen AN und der kooperierenden Vertragswerkstatt wird auch anerkannt. Die Absichtserklärung ist mit Zuschlagserteilung innerhalb von 10 Tagen in einen Kooperationsvertrag bezüglich der Leistungserbringung umzuwandeln.

Im Leistungsverzeichnis ist die Adresse der Werkstatt oder der kooperierenden Vertragswerkstatt einzutragen.

## **2. Durchführung**

### **2.1 Ort der Leistungserbringung, sowie Regelung zur Abholung und Anlieferung**

Die Geräte werden von der Auftraggeberin zum Ort der Leistungserbringung des AN geliefert oder der AN wird im Einzelfall mit der Abholung des Gerätes beauftragt.

Bei Abholung sind die Geräte nach Absprache mit der Auftraggeberin an folgenden möglichen Adressen abzuholen und wieder anzuliefern:

#### **Schulen**

- Dr.-Gregor-Mättig-Grundschule Bautzen; Mättigstraße 29; 02625 Bautzen
- Frédéric-Joliot-Curie-Grundschule Bautzen; Frédéric-Joliot-Curie-Straße 65; 02625 Bautzen
- Johann-Gottlieb-Fichte Grundschule Bautzen; Fichteschulweg 5; 02625 Bautzen
- Max-Militzer Grundschule Bautzen; Hanns-Eisler-Straße 10; 02625 Bautzen
- Förderzentrum „Am Schützenplatz“; Am Schützenplatz 6; 02625 Bautzen
- Dr. Salvador-Allende-Oberschule Bautzen; Dr.-Salvador-Allende-Straße 52; 02625 Bautzen
- Gottlieb-Daimler-Oberschule; Daimlerstraße 6; 02625 Bautzen
- Oberschule Gesundbrunnen; Friedrich-Ebert-Straße 4; 02625 Bautzen
- Philipp-Melanchthon-Gymnasium Bautzen; Bahnhofstraße 2; 02625 Bautzen
- Schiller-Gymnasium Bautzen; Schilleranlagen 2; 02625 Bautzen

## **Kindertagesstätten**

- Kinderkrippe Weingang; Weingangstraße 2; 02625 Bautzen
- Kita „Spreewichtel“; Preuschwitzer Straße 80; 02625 Bautzen
- Kita „Löwenzahn“; Albert-Schweitzer-Straße 1 a; 02625 Bautzen
- Kita „Sebastian Kneipp®“; Hanns-Eisler-Straße 76; 02625 Bautzen
- Kita „Friedrich Schiller“; Paulistraße 63; 02625 Bautzen
- Kita "Purzelbaum"; Am Schützenplatz 4a; 02625 Bautzen

## **Sportstätten**

- Mehrzweckhalle "Am Schützenplatz"; Am Schützenplatz 3; 02625 Bautzen
- Stadion Müllerwiese; Humboldtstraße 10; 02625 Bautzen

Sollte auf Grund von derzeit nicht abzusehenden Ereignissen oder Maßnahmen die Verlegung des Betriebes einer Einrichtung in ein Ausweichobjekt erfolgen, gilt dieses Objekt als Ort der Abholung der Geräte. Dies gilt auch für den Interimsbetrieb der genannten Einrichtungen an anderen Orten (z.B. durch Havarien, Umzüge).

Die Anlieferung und Entgegennahme des Leistungsgegenstandes erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung zu Liefertermin und Uhrzeit zwischen den benannten Ansprechpartnern des AN und der Auftraggeberin.

## **2.2 Ablauf und Zeitliche Durchführung**

Der Auftragnehmer erhält von der Auftraggeberin einen Einzelauftrag, in dem die gewünschte Leistung erläutert wird. Nach Eingang des Gerätes beim AN wird der Umfang der Leistung festgestellt.

Hierzu gibt es folgende Unterscheidungen die der AN beachten muss:

- Sollte die Reparatur pro Leistungsgegenstand (inklusive Schadenserfassung) und Einzelteilersatzbeschaffung unter dem Wert bis einschließlich 200 Euro netto betragen, bedarf es keiner Freigabe von der Auftraggeberin.
- Sollte die Reparatur inklusive Schadenserfassung und Einzelersatzbeschaffung zwischen einem Wert ab über 200 bis einschließlich 500 Euro netto betragen, bedarf es einer telefonischen Freigabe durch die Auftraggeberin.
- Sollte die Reparatur inklusive Schadenserfassung und Einzelersatzbeschaffung zwischen einem Wert ab über 500 bis einschließlich 5.000 Euro netto betragen, muss der AN dem AG ein Angebot unterbreiten. Entstandene Kosten zur Schadensfeststellung können im Fall einer nicht beauftragten Leistung der Auftraggeberin in Rechnung gestellt werden.

Liegt der geschätzte Reparaturaufwand über den Kosten der Einzelersatzbeschaffung des Leistungsgegenstandes ist der AN verpflichtet vor Ausführung der Reparatur eine Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen.

Bei festgestellten Mängeln, welche nicht mehr repariert werden können, bei denen eine Ersatzbeschaffung erforderlich ist, unterbreitet der AN eigenständig und unaufgefordert der

Auftraggeberin innerhalb von 2 Werktagen ein schriftliches Angebot. Das Angebot ist digital per Email im pdf-Format an die Auftraggeberin zu richten.

Die Fertigstellung der Geräte wird mit der Auftraggeberin abgestimmt. Grundsätzlich muss die Reparatur schnellstmöglich erfolgen, spätestens innerhalb von drei Werktagen oder gemäß Abstimmung mit der Auftraggeberin.

Kann der geplante Fertigstellungstermin vom AN nicht eingehalten werden, ist die Auftraggeberin unverzüglich unter Angabe der Ursache zu informieren.

### **2.3 Leistungsbedingungen und Pflichten des AN**

Nach Zuschlagserteilung benennt der Auftragnehmer den zuständigen Mitarbeiter sowie einen Stellvertreter mit einer zentralen Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Einzelabstimmung. Die ständige Erreichbarkeit eines verantwortlichen Mitarbeiters muss über den gesamten Ausführungszeitraum gewährleistet sein.

Ein zentraler Kontakt der Auftraggeberin mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse wird nach Zuschlagserteilung bekannt gegeben.

Fahrzeuge des ANs oder von ihm beauftragter Firmen dürfen sich nur während der zum Auf- und Abladen erforderlichen Zeit auf dem Grundstück aufhalten. Ein Parken auf dem Gelände der Schule ist nicht gestattet. Die Prüfung der Zugänglichkeiten/Zufahrtsbreiten der Einrichtungen prüft der AN im Vorfeld.

Ein Sonderkündigungsrecht für die Stadt Bautzen besteht insbesondere, wenn der AN nachweislich gegen Bedingungen der Ausschreibung, welche zur Vergabe an den AN geführt haben verstößt. Des Weiteren besteht ein Sonderkündigungsrecht für die Stadt Bautzen, wenn der AN illegale Arbeitskräfte im Unternehmen beschäftigt oder anderweitig gegen die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie anderer vom AN anzuwendenden Rechtsvorschriften verstößt.